

- Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 MioM;
- Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 5 Mio M, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden;
- Investitionsvorhaben, für die eine Begutachtung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank gefordert oder durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich festgelegt wurde.

Darüber hinaus kann eine Begutachtung zwischen dem Investitionsauftraggeber und einer Gutachterstelle vereinbart werden.

(4) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission begutachtet die Aufgabenstellungen und die Vorbereitungsunterlagen der Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant ist bzw. werden soll, und erarbeitet Gutachten. Die Staatliche Plankommission kann im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke festlegen, welche zentral geplanten Investitionsvorhaben durch die Gutachterstellen dieser Organe zu begutachten sind. Die Gutachterstellen begutachten alle nicht zentral geplanten Investitionsvorhaben ihres Verantwortungsbereiches, für die eine Pflicht zur Begutachtung gemäß Abs. 3 besteht, und erarbeiten Gutachten. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, welche Investitionsvorhaben der örtlich geleiteten Bereiche durch die fachlich zuständigen Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane zu begutachten sind.

(5) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission prüft die Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 Mio M, die nicht zentral geplant werden und die durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat vorzulegen sind. Ausgenommen sind die Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues. Dazu sind der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen durch den für die Investitionsentscheidung zuständigen Leiter die Aufgabenstellung bzw. die Dokumentation zur Grundsatzenscheidung sowie die Gutachten der zuständigen Gutachterstelle spätestens bis zur Abgabe der Planentwürfe der Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe vorzulegen. Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen erarbeitet Stellungnahmen zur volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität als Grundlage für die Bestätigung der Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Plan der Vorbereitung bzw. der Durchführung. Im Rahmen der Prüfung hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen das Recht, Forderungen gemäß Abs. 6 zu stellen.

(6) Durch den zuständigen staatlichen Leiter darf für Investitionsvorhaben, für die eine Pflicht zur Begutachtung besteht, die Aufgabenstellung nur bestätigt bzw. eine Investitionsentscheidung und die Grundsatzenscheidung nur getroffen werden, wenn das Gutachten der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission oder der zuständigen Gutachterstelle vorliegt. Die zuständigen staatlichen Leiter, die Investitionsauftraggeber und die Investitionsauftragnehmer haben die Forderungen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und der Gutachterstellen zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der

materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte, zur Erreichung kurzer Bauzeiten sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Investitionsentscheidung durchzusetzen bzw. bei der weiteren Vorbereitung zu berücksichtigen. Die für die Investitionsentscheidung zuständigen staatlichen Leiter haben den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission bzw. die Leiter der Gutachterstellen durch die Übergabe des Bestätigungsprotokolls über den Inhalt der getroffenen Entscheidung zu informieren. Die Erfüllung der im Ergebnis der Begutachtung bzw. Prüfung erhobenen Forderungen ist der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bzw. den Gutachterstellen nachzuweisen.

(7) Die Gutachterstellen haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bereiches Einspruch einzulegen, wenn die volkswirtschaftlich effektivste Lösung der weiteren Vorbereitung und der Durchführung nicht zugrunde gelegt wurde. Wird dem Einspruch der Gutachterstelle nicht stattgegeben, entscheidet der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Rat des Bezirkes.

(8) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung der im Abs. 6 genannten Forderungen sowie zur Sicherung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben berechtigt, den Investitionsauftraggebern und den Investitionsauftragnehmern Auflagen zu erteilen. Über erteilte Auflagen ist der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren. Die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer haben die Erfüllung der Auflagen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen nachzuweisen.

(9) Die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 8 beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Beschwerde einzulegen. Beschwerden sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflage schriftlich einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission innerhalb von 4 Wochen. Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich; sie sind zu begründen und zuzusenden.

(10) Zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe bei der Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission die Gutachterstellen anzuleiten und Arbeitsrichtlinien für die Begutachtung von Investitionen herauszugeben.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 6 der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBI. II Nr. 65 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden